



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 264-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.384

Eingereicht am: 08.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 463/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3: Ablehnung

Schulassistentinnen und Schulassistenten für die Berner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit zu prüfen, an den Berner Schulen Schulassistentinnen und Schulassistenten anzustellen
2. die Möglichkeit zu prüfen, an den Berner Schulen Schulassistentinnen und Schulassistenten auszubilden
3. die Möglichkeit zu prüfen, den neuen Beruf «Schulassistent/Schulassistentin EFZ» zu schaffen

Begründung:

Die Lehrkräfte müssen allein mit grossen Klassen zurechtkommen. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an die Schule und die besonderen Bedürfnisse der Kinder immer weiter an. Immer häufiger wird darüber diskutiert, zwei Lehrkräfte in einer Klasse einzusetzen. Die Möglichkeit, einen neuen Beruf oder eine neue Funktion zu schaffen, die darauf abzielt, die Lehrkraft zu unterstützen und den Kindern bei ihrer Arbeit zu helfen, könnte ein interessanter Weg sein. Dies könnte die Lehrkraft in ihrer Funktion entlasten und so dazu beitragen, die Attraktivität des Lehrerberufs zu steigern. Der Beruf der Schulassistentin oder des Schulassistenten könnte auch ein praxisbezogener Weg sein, um an einer Pädagogischen Hochschule weiter zu studieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Lehrpersonen heute teilweise mit grossen Herausforderungen konfrontiert sind. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, stehen den Schulen unterschiedliche Angebote der Unterstützung zur Verfügung. Je nach Situation und Bedarf können entsprechende Massnahmen, wie integrative Förderung, zusätzlicher abteilungsweiser Unterricht, Teamteaching, usw. umgesetzt werden. Auf der Kindergartenstufe sind die Entwicklungsunterschiede bei den Kindern sehr gross. Im Rahmen von REVOS 2012 wurden deshalb verschiedene Entlastungsmassnahmen für den Kindergarten geprüft und umgesetzt. Nebst der Herabsetzung der Klassengrössen, der Möglichkeit von zusätzlichen Lektionen für den abteilungsweisen Unterricht, können im Kindergarten seit 2013 Klassenhilfen im ersten Semester des Schuljahres mit der Möglichkeit einer Verlängerung eingesetzt werden. Diese unterstützen die Lehrperson Kindergarten in der Ausübung ihres Berufsauftrages in alltäglichen Handlungen insbesondere im ersten Semester des Kindergartenjahres.

Eine Ausweitung von Klassenhilfeeinsätzen wurde vor dem Hintergrund des generellen Lehrpersonenmangels und der Flüchtlingskrise bis und mit 6. Klasse der Volksschule beschlossen. Im Kontext der Beschulung von ukrainischen Kindern/Jugendlichen sind Klassenhilfen auf allen Stufen der Volksschule und bis zu 20 Lektionen pro Woche möglich.

Eine einheitliche Bezeichnung für Schulassistent/-innen auf nationaler Ebene fehlt, ebenso fehlt eine Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis. Einige Kantone kennen das Prinzip der Schulassistenten. Je nach Kanton werden für Schulassistenten andere Begriffe verwendet: Klassenassistenten, Unterrichtsassistenten oder Klassenhilfe. In Kantonen, welche die Schulassistenten o.ä. kennen, ist sie eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden und unterliegt bei den Rahmenbedingungen (Vertrag, Lohn, Ferien, Stellenbeschreibung, etc.) deren freiem Ermessen. Der Einstieg erfolgt in der Regel ohne vorgängige Ausbildung. Im Kanton Bern wird anstelle des Begriffs «Schulassistenten» der Terminus «Klassenhilfe» verwendet (s. dazu auch Antwort auf Frage 3.).

Zu den konkreten Prüfaufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Bereits heute können Gemeinden auf der Kindergartenstufe und privatrechtlich organisierte Institutionen im Sonderschulbereich des Kantons Bern Klassenhilfen anstellen (Art. 2 Abs. 2 LAG allgemeiner Geltungsbereich; Art. 4 LAG i.V.m.; Art. 10 LAV befristete Anstellung; Art. 11a LAV: Anstellungsverhältnis von Klassenhilfen; Art. 9f LADV Begriff; Art. 9g LADV Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft; Art. 9h-9k LADV Probezeit, Entschädigung und Auflösung; Anhang 1 LADV).

Zivildienstleistende können zur Unterstützung des Unterrichts im Sinne einer Klassenhilfe eingesetzt werden. Die Einsatzbetriebe (hier: Gemeinden) haben die Zivildienstleistenden monatlich für Spesen zu entschädigen (Reisekosten für Arbeitsweg während der Woche, Verpflegung, Unterkunft wo nötig und Sold). Überdies stellt das Regionalzentrum des Bundesamtes für Zivildienst (ZIVI) dem Einsatzbetrieb für die erhaltene Arbeitskraft eine Abgabe an den Bund in Rechnung. Beide Aufwendungen dürften für einen Einsatzbetrieb bei rund CHF 1'500.-- pro Zivildienstleistende und Monat zu liegen kommen. Die EO-Entschädigung erhalten die Zivildienstleistenden von der Ausgleichskasse direkt oder über ihren Arbeitgeber. Weitere Möglichkeiten ausserhalb der Zuführung zum Lastenausgleich Lehrergehälter sind aus Sicht des Regierungsrates nicht wünschenswert.

Zu Ziffer 2

Die unter Ziffer 1 beschriebenen Einsätze von Klassenhilfen werden an den Schulen vor Ort von qualifiziertem Personal eingeführt und begleitet. Klassenhilfen unterstützen die Lehrpersonen,

übernehmen jedoch keine Verantwortung für die pädagogisch-didaktische Planung und Umsetzung des Unterrichts. Würden Klassenhilfen beispielsweise an pädagogischen Hochschulen aus- oder weitergebildet, würde diese Abgrenzung schwieriger. Für Klassenhilfen sind pädagogische Vorbildungen nicht zwingend; dies erleichtert die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten im Unterricht.

Zu Ziffer 3

Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses dauert rund drei Jahre. Dabei muss ein Bedarf nachgewiesen und das Berufsbild klar umrissen werden. Diese Abklärungen müssten zwischen den Kantonen und einem Berufsverband koordiniert werden.

Untersuchungen und Erfahrungen aus den Kantonen, welche die Schulassistenten o.ä. kennen, zeigen, dass besonders die Abgrenzung der Aufgabengebiete zwischen pädagogisch qualifiziertem Personal mit dem nötigen Zieldiplom und unqualifiziertem Personal (Schulassistenten o.ä.) eine Herausforderung darstellt. Der Regierungsrat sieht mit den heutigen Regelungen die klare Aufgabenteilung gewährleistet und praxisbewährt. Die Schaffung eines neuen Berufes erachtet der Regierungsrat nicht als notwendig.

Verteiler

– Grosser Rat